# Rahmenvereinbarung abgeschlossen zwischen der

# Wirtschaftkammer Österreich

Fachverband der Immobilientreuhänder 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 57

vertreten durch

**GROSS Versicherungsmakler GmbH** 1030 Wien, Marxergasse 17/1.34

und dem Versicherungsunternehmen

### D.A.S. Rechtsschutz AG

1170 Wien, Hernalser Gürtel 17







### Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand der Versicherung	2
2 Exklusivität - Versicherungsmakler	2
3 Laufzeit	3
4 Umdeckungsklausel	3
5 Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten	4
6 Prämienregulierungsklausel	4
7 Dauerrabattrückforderung	4
8 Streitwertgrenzen u. Versicherungssummen	4
9 Selbstbehaltsregelung	5
0 Meldung von Schäden	5
1 Salvatorische Klausel, Mediationsklausel, Gerichtsstand	5
2 KFZ Rechtsschutz	5
3 Wertanpassung	6
4 Deckung aus schriftlichen Maklerverträgen	6

#### Punkt 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand ist die Rechtsschutzversicherung für Immobilienmakler des Fachverbandes der Immobilientreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Produktübersicht, Prämienberechnung sowie Sonderrechtsbedingungen befinden sich im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung bildet.

Dem Vertrag liegen die ARB/ERB 2017 zu Grunde.

Darüber hinaus bestimmt diese Vereinbarung Ergänzungen und Abweichungen der ARB.

Die einzelnen Immobilienmakler des Fachverbands der Immobilientreuhänder beantragen den Versicherungsschutz in der gewünschten Ausprägung auf den hierfür vorgesehenen Antragsformularen der D.A.S. und erhalten jeweils gesonderte Polizzendokumente zugesandt.

Die Versicherungsprämien werden durch D.A.S. in der beantragten Zahlungsweise vorgeschrieben (nähere Hinweise dazu siehe Antragsformular).

Wird monatliche Zahlungsweise gewünscht, verzichtet D.A.S. auf den vorgesehenen Unterjährigkeitszuschlag, sofern und solange eine Einzugsermächtigung bei einer inländischen Bankstelle zu Gunsten der D.A.S. besteht.

Sämtliche Gestaltungsrechte und Verpflichtungen aus den einzelnen Versicherungsverträgen, die auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen werden, haben ausschließlich die jeweiligen Mitglieder des Fachverbands für Immobilientreuhänder als Versicherungsnehmerinnen (VN).

Der Fachverband für Immobilientreuhänder wird aus den aufgrund dieses Vertrages abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträgen weder verpflichtet noch berechtigt.

### Punkt 2 Exklusivität - Versicherungsmakler

Beauftragter und abwickelnder Versicherungsmakler des Fachverbandes ist die **GROSS** Versicherungsmakler GmbH in 1030 Wien, Marxergasse 17/01.34 — Sophiensäle. Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit diesem Makler abgewickelt.

Die **GROSS** Versicherungsmakler GmbH ist alleine berechtigt und verpflichtet, mit den Versicherern Änderungen, Ergänzungen, Klarstellungen und sonstige vertragserhebliche Verhandlungen zu führen und rechtsverbindliche Regelungen herbeizuführen.

Es wird klargestellt, dass unter den Bedingungen dieser Vereinbarung auch andere Vermittler zugunsten einzelner versicherter Personen Verträge abschließen können. Der Versicherungsschutz beginnt durch direktes Einreichen eines Vermittlers beim Versicherer, welcher dieser Vereinbarung angehört es sei denn, im Antrag ist etwas anderes vermerkt.



#### Punkt 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit 01.12.2017 in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag bei D.A.S. unter den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten in Schriftform kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12.2020 ausgeübt werden.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grund dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01.

# Punkt 4 Umdeckungsklausel

War der Versicherungsnehmer bereits rechtsschutzversichert und schließt der mit D.A.S. abgeschlossene Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nahtlos an den Vorvertrag an, gilt für bei beiden Versicheren lückenlos versicherte Rechtsschutzbausteine:

- D.A.S verzichtet im Sinne eines ununterbrochenen Versicherungsschutzes nach Maßgabe der vorversicherten Risiken (Rechtsschutzbausteine) auf die bedingungsgemäß vorgesehenen Wartefristen.
- 2. Bei D.A.S. besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des D.A.S.-Vertrages eintreten auch dann, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die den Versicherungsfall auslöst, vor Versicherungsbeginn bei D.A.S., während der Laufzeit beim unmittelbaren Vorversicherer, vorgenommen wurde.
- D.A.S. verzichtet auf den Einwand der Vorvertraglichkeit, wenn der unmittelbare Vorversicherer einen Versicherungsfall wegen Begrenzung der Nachhaftung ablehnt, sofern die Geltendmachung des Deckungsanspruches innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der bedingungsgemäßen Nachhaftung beim Vorversicherer erfolgt.
- 4. Diese Leistungserweiterungen gelten, wenn der D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches ungekündigt aufrecht besteht.



# Punkt 5 Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten

Die Vertragsparteien vereinbaren, sich gegenseitig im Sinne einer guten Zusammenarbeit zu unterstützen.

Die D.A.S. wird dem Fachverband für Immobilientreuhänder bzw. der bevollmächtigten Versicherungsmakler GROSS GmbH (anonymisierte) Schaden- und Vertragsstatistiken auf Verlangen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen.

## Punkt 6 Prämienregulierungsklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei einer Schadenquote der vermittelten Versicherungsverträge von über 60% Gespräche über die zukünftige Prämien- bzw. Konditionengestaltung zu führen.

Kommt es innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Gesprächsaufnahme zu keiner Einigung, ist D.A.S. berechtigt, den gegenständlichen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum nächsten 31.12. außerordentlich aufzukündigen.

Davon unabhängig behaltet sich D.A.S. vor, im Interesse der Versichertengemeinschaft einzelne negativ verlaufende Versicherungsverträge zu sanieren und zu kündigen.

#### Punkt 7 Dauerrabattrückforderung

Endet ein Versicherungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit durch Zurücklegung des Gewerbes (Pension, Einstellung der Tätigkeit, etc.), verzichtet D.A.S. auf die Rückverrechnung des Dauerrabattes.

# Punkt 8 Streitwertgrenzen und Versicherungssummen

1. Streitwertobergrenzen

gleiche Streitwertobergrenzen für eigene und fremde Leistung

- a) EUR 10.000,00 EUR 25.000,00 EUR 35.000,00 EUR 50.000,00
- b) inklusive einem Versicherungsfall alle drei Jahre der diese Obergrenze um bis zu 100 % übersteigen kann.
- 2. Ausschluss Privatbereich der Privat- und Berufsbereich des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen kann gegen Prämienabzug von EUR 120,00 ausgeschlossen werden.



# Punkt 9 Selbstbehaltsregelung

Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und des Inkasso-Rechtsschutzes einen Selbstbehalt von 25% von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten der **eigenen** Rechtsvertretung (Artikel 6.6.1. ARB).

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gemäß Artikel 10.3. bzw. 10.4. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt sowie in allen Fällen, in denen beim

Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Art. 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art. 6 voll.

Ist der Inkasso-Rechtsschutz gemäß Art. 23.2.3.5. ARB versichert, bezahlt der Versicherer in Inkassofällen, abweichend von Art. 6 ARB, ausschließlich Gerichtsgebühren und externe Barauslagen des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts.

## Punkt 10 Meldung von Schäden

Die Meldung von Schadenfällen erfolgt bei den einzelnen regional zuständigen RechtsService-Büros der D.A.S. durch den/die VersicherungsnehmerIn.

# Punkt 11 Salvatorische Klausel, Mediationsklausel, Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder unvollziehbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame, nichtige oder unvollziehbare Bestimmung durch eine andere den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsteile entsprechenden Bestimmung zu ersetzen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dieser Vertrag künftig auftretende Sachverhalte nicht regelt und der Ergänzung bedarf.

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung eine Mediation durchzuführen. Vor der Beendigung eines solchen Mediationsverfahrens ist die Anrufung eines Gerichtes unzulässig.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien.

# **Punkt 12 KFZ RS**

Es gilt vereinbart, dass bei Fahrzeug-RS 3 PKWs, mit einer Jahresbruttoprämie von EUR 90,00, automatisch mitversichert gelten.

Ist Top-KFZ-RS vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf alle vom Versicherungsnehmer betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.



### **Punkt 13 Wertanpassung**

Die Versicherungssumme und die Prämien unterliegen der Wertanpassung des Verbraucherpreisindex für Österreich (VPI) (Artikel 14 ARB).

# Punkt 14 Deckung aus schriftlichen Maklerverträgen

Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gilt im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (gemäß Artikel 23.1.2. ARB), dass der Maklervertrag und allfällige

Ergänzungen desselben durch den Versicherungsnehmer oder einen Bevollmächtigten schriftlich abgefasst wurden.



Mit der Paraphierung dieser Rahmenvereinbarung wird von allen daran Beteiligten bestätigt, dass der vorliegende Text der Wille aller daran beteiligten Parteien ist und die Rahmenvereinbarung vollinhaltlich in dieser Form umgesetzt werden wird.

der Immobilien- u  KommR Mag. Georg Edlauer Fachverbandsobmann	Ursula Pernica Geschäftsführerin  GROSS  GROSS  Maryergasse 17/0/34  Jigh, Maryergasse 17/0/34
Susanne Gi Geschäftsfü	
D.A.S. Rechtsschutz AG  D.A.S. Rechtsschutz AG  1170 Wien, Hernerser Gürtel 17  Dir. Mag. Ingo Kaufmann Vorstand	D.A.S. Rechtsschutz AG 1170 Wien, Hernalser Gürtel 17  Mag. Ernst Bayer Leiter Underwitting  Prok. Mag. Rudolf Bock Leiker VPS
WIEN, am. 11,12. 2017	